

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1989/4/25 85/07/0241

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 25.04.1989

Index

L66507 Flurverfassung Zusammenlegung landw Grundstücke

Flurbereinigung Tirol

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AgrVG §6;

AVG §13 Abs3;

AVG §38;

FIVfLG Tir 1978 §33 Abs3 idF 1984/018;

FIVfLG Tir 1978 §38 Abs3 idF 1984/018;

Rechtssatz

§ 6 AgrVG ist eine Ordnungsvorschrift; auf sie kann sich die Agrarbehörde nicht stützen, um einen Genehmigungsantrag deshalb zurückzuweisen, weil diesem wegen behaupteten Verlustes der Originalurkunde nur Kopien des Vertrages angeschlossen wurden und ein Auftrag zur Behebung eines Formgebrechens gem § 13 Abs 3 AVG insoweit nicht erfüllt wurde.

Schlagworte

Formgebrechen behebbare Beilagen

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1985070241.X01

Im RIS seit

09.09.2005

Zuletzt aktualisiert am

05.08.2015

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at